

Einladung



Ordentliche Generalversammlung der Luzerner Kantonalbank

Mittwoch, 31. Mai 2006, 18.00 Uhr
Allmend-Hallen, Luzern (Türöffnung 16.45 Uhr)

Alexandra von Ah, Lernende im 2. Lehrjahr, Luzerner Kantonalbank, Luzern
Karin Tschopp, Lehrlingsausbilderin, Luzerner Kantonalbank, Luzern

Tagesordnung

- 1. Jahresbericht, Konzern- und Stammhausrechnung LUKB für das Geschäftsjahr 2005**

- 2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Organe**

- 3. Verwendung des Bilanzgewinns, Nennwertrückzahlung an die Aktionäre und Statutenänderung**

- 3.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2005**

- 3.2 Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung**

- 3.3 Statutenänderung**

- 4. Weitere Statutenänderungen**

- 4.1 Traktandierungsbegehren**

- 4.2 Ausschüsse des Verwaltungsrates**

- 4.3 Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates**

- 4.4 Amtszeitbeschränkung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

- 4.5 Amtsdauer der aktienrechtlichen Revisionsstelle**

- 5. Orientierung Geschäftsjahr 2006**

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Konzern- und Stammhausrechnung LUKB für das Geschäftsjahr 2005

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Konzern- und Stammhausrechnung LUKB für das Geschäftsjahr 2005 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Organe

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den geschäftsführenden Organen für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns, Nennwertrückzahlung an die Aktionäre und Statutenänderung

3.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2005

	in Franken
Gewinnvortrag des Vorjahres	2 380 334
Reingewinn des Geschäftsjahres	113 313 630
Total Bilanzgewinn	115 693 964

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2005 (Stammhaus LUKB) wie folgt zu verwenden:

Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	4 000 000
Zuweisung an andere Reserven	110 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	1 693 964
Total Gewinnverwendung	115 693 964

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns. Eine Ausschüttung zugunsten der Aktionärinnen und Aktionäre kann mittels einer Dividende oder mittels einer Nennwertrückzahlung erfolgen. Der Verwaltungsrat schlägt anstelle einer Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2005 eine Ausschüttung mittels Nennwertrückzahlung von 8.00 Franken pro Namenaktie von 50.00 Franken auf 42.00 Franken vor. Die Nennwertrückzahlung unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer und ist für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, sofern die Aktien im Privatvermögen gehalten werden, in der Regel steuerfrei. Die vorgeschlagene Nennwertrückzahlung entspricht einer Dividende von 8.00 Franken (bisher 7.00 Franken) pro Aktie. Für die Nennwertrückzahlung bedarf es einer Statutenänderung für die Neufestsetzung des reduzierten Aktienkapitals (siehe Traktanden 3.2 und 3.3).

3.2 Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung

(anstelle einer Dividende für das Geschäftsjahr 2005)

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Nennwertreduktion um 8.00 Franken pro Namenaktie von 50.00 Franken auf 42.00 Franken pro Aktie herabgesetzt. Der Herabsetzungsbetrag von 8.00 Franken pro Aktie wird an die Aktionärinnen und Aktionäre ausbezahlt. Das Aktienkapital reduziert sich somit von 425 Millionen Franken auf neu 357 Millionen Franken;
- Als Ergebnis des besonderen Revisionsberichts der Ernst & Young AG nach Artikel 732 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der vorgenannten Herabsetzung des Aktienkapitals im Herabsetzungsbetrag voll gedeckt sind;
- Artikel 3 der Statuten gemäss nachfolgender Ziffer 3.3 wird auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister geändert;
- Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, insbesondere diese dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt gemäss Artikel 733 des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 32 der Statuten den Gläubigern bekannt zu machen, sowie nach erfolgter Durchführung der Herabsetzung die Handelsregisteranmeldung vorzunehmen.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat schlägt anstelle einer Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2005 eine Ausschüttung mittels Nennwertrückzahlung von 8.00 Franken pro Namenaktie von 50.00 Franken auf 42.00 Franken vor (siehe Traktandum 3.1).

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung und der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister werden den Aktionärinnen und Aktionären 8.00 Franken pro Aktie voraussichtlich am 29. August 2006 spesenfrei ausbezahlt.

3.3 Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderung:

Artikel 3 Aktienkapital

Bisherige Fassung

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 425 Millionen Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien zu nominal je 50 Franken.

²Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

³Gemäss dem Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank vom 8. Mai 2000 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern die Umwandlung der «Luzerner Kantonalbank», in Luzern, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie, in eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR mit Staatsgarantie unter der Firma «Luzerner Kantonalbank», mit Sitz in Luzern, beschlossen. Das in der Umwandlungsbilanz auf den 31. Dezember 2000 ausgewiesene Dotationskapital von 350 Millionen Franken sowie das Partizipationskapital von 75 Millionen Franken ist in voll liberiertes Aktienkapital von 425 Millionen Franken umgewandelt worden. Die Gesellschaft wird mit Aktiven und Passiven gemäss Umwandlungsbilanz ohne Liquidation fortgeführt.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Das Aktienkapital wird durch die Nennwertrückzahlung von 8.00 Franken pro Namenaktie (siehe Traktandum 3.2) von 425 Millionen Franken auf 357 Millionen Franken reduziert. Dementsprechend sind die Zahlen in Absatz 1 anzupassen.

Zudem kann Absatz 3 durch Streichung der letzten zwei Sätze gestrafft werden. Diese weisen auf den früheren Zustand vor dem Rechtsformwechsel der LUKB in eine Aktiengesellschaft hin.

Neue Fassung

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 357 Millionen Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien zu nominal je 42 Franken.

²Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

³Gemäss dem Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank vom 8. Mai 2000 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern die Umwandlung der «Luzerner Kantonalbank», in Luzern, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie, in eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR mit Staatsgarantie unter der Firma «Luzerner Kantonalbank», mit Sitz in Luzern, beschlossen.

4. Weitere Statutenänderungen

4.1 Traktandierungsbegehren

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderungen:

Artikel 11 Absätze 4 und 5 Satz 2

Bisherige Fassung

⁴Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁵... Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens 1 Million Franken zu erfolgen.

...

Neue Fassung

⁴Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 200 000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁵... Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens 200 000 Franken zu erfolgen.

...

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Aufgrund der Nominalkapitalherabsetzung von 425 Millionen Franken auf 357 Millionen Franken (siehe Traktandum 3.3) müsste das Quorum für Traktandierungsbegehren von Aktionärinnen und Aktionären entsprechend von 1 Million Franken auf 840 000 Franken reduziert werden, damit die bisherigen Aktionärsrechte gewahrt bleiben. Zur zusätzlichen Stärkung der Aktionärsrechte wird das Quorum jedoch neu auf 200 000 Franken herabgesetzt.

4.2 Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderungen:

Artikel 9 Gesellschaftsorgane

Bisherige Fassung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung (GV)
- B Verwaltungsrat (VR)
- C Verwaltungsratsausschuss (VRA)
- D Geschäftsleitung (GL)
- E Aktienrechtliche Revisionsstelle

Artikel 9 Gesellschaftsorgane

Neue Fassung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung (GV)
- B Verwaltungsrat (VR)
- C Geschäftsleitung (GL)
- D Aktienrechtliche Revisionsstelle

B Verwaltungsrat

Artikel 22 Übertragung der Geschäftsführung

Bisherige Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

B Verwaltungsrat

Artikel 22 Übertragung der Geschäftsführung

Neue Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen.

C Verwaltungsratsausschuss

Artikel 23 Zusammensetzung

Bisherige Fassung

Das Organisationsreglement regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsratsausschusses und umschreibt seine Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen.

Artikel 23 Ausschüsse des Verwaltungsrates

Neue Fassung

¹Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

²Näheres wird im Organisationsreglement geregelt.

D Geschäftsleitung

Artikel 24 Organisation

Bisherige Fassung

¹Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses.

²Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

C Geschäftsleitung

Artikel 24 Organisation

Neue Fassung

¹Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

²Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Aufgrund der Corporate Governance-Anforderungen soll der Verwaltungsrat zur Bewältigung seiner Aufgaben je nach Bedarf verschiedene Ausschüsse bilden können. Der Verwaltungsrat behält damit seine Handlungsfreiheit. Derzeit bestehen zwei Ausschüsse des Verwaltungsrates, der Leitungsausschuss sowie der Prüfungsausschuss. Die Streichung des Verwaltungsratsausschusses (VRA) als formelles Organ in den Statuten dient der klareren Trennung zwischen der Funktion des Verwaltungsrates und derjenigen der operativen Geschäftsführung, wie sie das Schweizerische Bankenrecht für Banken zwingend vorschreibt.

4.3 Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderung:

Artikel 17 Absatz 1

Bisherige Fassung

¹Der Verwaltungsrat besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, wobei ein Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten umfasst.

Neue Fassung

¹Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, wobei ein Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten umfasst.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Derzeit besteht der Verwaltungsrat aus 9 Mitgliedern. Mit der Statutenänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf die Anzahl der Verwaltungsräte vorübergehend oder dauernd zu reduzieren. Die Flexibilität wird gewahrt, ohne dass die derzeitige Zusammensetzung des Verwaltungsrates geändert werden muss. Die Tendenz in der Praxis zu kleineren Verwaltungsräten wird damit berücksichtigt.

4.4 Amtszeitbeschränkung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderung:

Artikel 17 Absatz 5

Bisherige Fassung

⁵Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 12 Jahre. In jedem Fall scheidet die Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Neue Fassung

⁵Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 15 Jahre. In jedem Fall scheidet die Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Die Erhöhung der maximalen Amtsdauer von 12 auf 15 Jahre trägt dazu bei, die Qualität, Kontinuität und Flexibilität in der Führung sicherzustellen. Namentlich bei der Ausübung von wichtigen Schlüsselfunktionen innerhalb des Verwaltungsrates kann von den Erfahrungen einzelner Mitglieder so länger profitiert werden.

4.5 Amtsdauer der aktienrechtlichen Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderung:

Artikel 25 Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle

Bisherige Fassung

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsgesellschaft, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Neue Fassung

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsgesellschaft, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Die Kürzung der Amtsdauer für die aktienrechtliche Revisionsstelle von jeweils drei Jahren auf ein Jahr entspricht der heute üblichen Praxis der börsenkotierten Gesellschaften in der Schweiz. Die Ernst & Young AG, Zürich, wurde von der Generalversammlung 2004 für drei Jahre als Revisionsstelle der LUKB gewählt, so dass 2007 die nächste Wahl anstehen wird.

5. Orientierung Geschäftsjahr 2006

Hinweise

Geschäftsbericht: Der Geschäftsbericht 2005 besteht aus zwei Bänden: dem Jahresbericht 2005 (52 Seiten A4) und dem Finanzbericht 2005 (72 Seiten A4). Der Finanzbericht enthält die ausführlichen Zahlen und Tabellen zur Konzernrechnung, zur Stammhausrechnung der LUKB sowie die Berichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers. Zusätzlich enthält er die von der Schweizer Börse SWX verlangten Informationen zur Corporate Governance. Der Jahresbericht 2005 und der Finanzbericht 2005 liegen zur Einsichtnahme an allen Geschäftsstellen der Luzerner Kantonalbank auf. Sie können bestellt werden bei: Luzerner Kantonalbank, Kommunikation, Pilatusstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern, Telefon 0844 822 811 oder über www.lukb.ch. Ausserdem sind sie im Internet unter www.lukb.ch auch als Dokumente im pdf-Format abrufbar.

Anmeldung: Den Aktionärinnen und Aktionären, die am 28. April 2006 mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind, wird eine persönliche Einladung zur Generalversammlung durch die Post zugestellt. Das Anmeldeblatt inkl. Rückantwortkuvert liegt der Einladung bei und ist einzureichen **bis 17. Mai 2006** an das Aktienregister Luzerner Kantonalbank, c/o SAG SIS Aktienregister AG, Postfach, 4601 Olten.

Eintrittskarte: Aufgrund des eingegangenen Anmeldeblattes werden die Eintrittskarten samt Stimmmaterial bis spätestens 29. Mai 2006 per A-Post zugestellt.

Stimm- und Wahlrecht: Stimmberechtigt sind die am 17. Mai 2006 mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. In der Zeit vom 18. Mai bis und mit 31. Mai 2006 werden keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienregister der Gesellschaft vorgenommen, welche zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionärinnen und Aktionäre, die in der Zeit vom 18. Mai 2006 bis zur Generalversammlung Aktien verkaufen, sind an der Generalversammlung für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Die zugestellte Eintrittskarte und das Stimmmaterial sind deshalb anlässlich der Generalversammlung beim Stand «Information» zu berichtigen.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung: Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem oder zeitweiligem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial beim Ausgang vorzuweisen.

Vollmachten: Die Aktionärinnen und Aktionäre können sich an der Generalversammlung wie folgt vertreten lassen:

- a) **durch eine andere stimmberechtigte Aktionärin oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär:** In diesem Fall ist das Anmeldeblatt mit dem beigelegten Antwortkuvert an die SAG SIS Aktienregister AG zurückzusenden. Danach erhält die Aktionärin bzw. der Aktionär die Eintrittskarte samt Stimmmaterial zugestellt. Die Vollmachtserklärung auf der Eintrittskarte ist zu unterzeichnen und diese zusammen mit dem Stimmmaterial direkt der bevollmächtigten Person zu übergeben.
- b) **durch die Bank als Depotvertreterin:** In diesem Fall ist das Anmeldeblatt mit dem beigelegten Antwortkuvert an die SAG SIS Aktienregister AG zurückzusenden. Danach erhält die Aktionärin bzw. der Aktionär die Eintrittskarte samt Stimmmaterial zugestellt. Diese Unterlagen sind direkt der jeweiligen Depotbank zu übergeben.
- c) **durch Organe der Luzerner Kantonalbank:** Falls die Aktionärin bzw. der Aktionär den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmt und sich gleichzeitig von der Luzerner Kantonalbank vertreten lassen möchte, so ist das unterzeichnete Anmeldeblatt inkl. Vollmacht zugunsten der Luzerner Kantonalbank an die SAG SIS Aktienregister AG zurückzusenden. Die Luzerner Kantonalbank wird das Stimm- und Wahlrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausüben.
- d) **durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter:** Im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 der Statuten und Artikel 689c OR kann Dr. iur. Franz Wicki, Rechtsanwalt und Notar, Bärengasse 2, 6210 Sursee, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Stimm- und Wahlrechte durch die unabhängige Person vertreten lassen wollen, senden das unterzeichnete Anmeldeblatt mit den entsprechenden schriftlichen Instruktionen an die SAG SIS Aktienregister AG. Diese wird die Eintrittskarte samt Stimmmaterial und Instruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zustellen. Bei Fehlen von Instruktionen stimmt der unabhängige Stimmrechtsvertreter nach eigenem Ermessen im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre.

Depotvertreter: Depotvertreter im Sinne von Artikel 689d OR und die weiteren institutionellen Vertreter werden gebeten, der Gesellschaft zuhanden der Luzerner Kantonalbank, Sekretär des Verwaltungsrates, Pilatusstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis am 31. Mai 2006, 17 Uhr (Stand «Information» beim Eingang zur Generalversammlung) zu melden.

Luzern, 1. Mai 2006
Luzerner Kantonalbank



Fritz Studer
Präsident des Verwaltungsrates



Madeleine Tanner-Wey
Sekretär des Verwaltungsrates

Programm

16.45 Uhr	Türöffnung
18.00 Uhr	Generalversammlung
anschliessend	Nachtessen Unterhaltung mit Tastenvirtuose «Hamp goes wild»
ca. 21.45 Uhr	Car-Rückfahrt
ca. 22.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Luzerner Kantonalbank
Pilatusstrasse 12
Postfach
CH-6002 Luzern

Telefon 0844 822 811
Telefax 041 206 20 90
E-Mail info@lukb.ch
Internet www.lukb.ch